



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

195. Jahrgang

Düsseldorf, den 15. August 2013

Nummer 32

- B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung**
- 215 Großhandelserlaubnis gem. § 52 a AMG (ANGIOPHARM GmbH) S. 277
- 216 Änderung der Satzung des Zweckverbandes VRR vom 12.07.2013 S. 277
- 217 Antrag der Firma Possehl Kehrman GmbH in Duisburg auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) S.291
- 218 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Steag New Energies GmbH S. 292
- 219 Antrag nach § 4 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftver-

unreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge S. 293

220 Bekanntmachung über die Auslegung von Karten und Text der geplanten Verordnung sowie Erläuterungsbericht zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Mirker Bachs S. 294

221 Bekanntmachung über die Auslegung von Karten und Text der geplanten Verordnung sowie Erläuterungsbericht zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Rumbachs und Nebengewässer S. 295

222 Erweiterung der Mitgliedschaft beim Deichverband Orsoy-Orsoyer Berg S. 296

223 Bekanntmachung § 3 a UVPG S. 297

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

215 Großhandelserlaubnis gem. § 52 a AMG (ANGIOPHARM GmbH)

Bezirksregierung
24.05.30-03.01 (ANGIOPHARM)

Düsseldorf, den 6. August 2013

Hiermit wird die Großhandelserlaubnis gemäß § 52 a AMG vom 22.07.2005, Aktenzeichen: 24.30-03/01, ausgestellt auf die Firma Angiopharm GmbH, ehem. Karl-Geusen-Str. 173 in 40231 Düsseldorf für ungültig erklärt.

Abl. Bez. Ddf. 2013 S. 277

216 Änderung der Satzung des Zweckverbandes VRR vom 12.07.2013

Bezirksregierung
31.01.01-ZV-VRR

Düsseldorf, den 31. Juli 2013

Hiermit mache ich gemäß § 20 Abs. 4 in Verbindung mit § 11 Abs. 1 S. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV.NRW.S621/SGV.NRW.202), in der zur Zeit geltenden Fassung, die von der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr beschlossene Änderungssatzung vom 12.07.2013 bekannt.

**Zweckverbandssatzung
für den
Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr**

in der Fassung des Beschlusses der Verbandsversammlung vom 21. Juni 2006

geändert durch Beschluss der Verbandsversammlung vom 24. Oktober 2007

geändert durch Beschluss der Verbandsversammlung vom 10. Dezember 2008

geändert durch Beschluss der Verbandsversammlung vom 17.12.2009

geändert durch Beschluss der Verbandsversammlung vom 17.03.2011

geändert durch Beschluss der Verbandsversammlung vom 12.12.2012

geändert durch Beschluss der Verbandsversammlung vom 12.07.2013

Inhaltsübersicht

1. Abschnitt

Allgemeine Regelungen

§ 1 Verbandsmitglieder

§ 2 Name und Sitz

§ 3 Gebiet und Gebietsänderung

§ 4 Grundsätze

2. Abschnitt

Aufgaben und Handlungsfelder

§ 5 Aufgaben im ÖPNV

§ 6 Eigene Angelegenheiten

3. Abschnitt

Aufgabenübertragung

§ 7 Übertragung der Aufgaben auf die VRR AöR

4. Abschnitt

Verwaltung und Organe des Zweckverbandes

§ 8 Organe des Zweckverbandes

§ 9 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

§ 10 Zuständigkeit der Verbandsversammlung

§ 11 Einberufung der Verbandsversammlung

§ 12 Stimmrecht

§ 13 Beschlussfähigkeit und Abstimmungen

§ 14 Verbandsvorsteher/in

§ 15 Entschädigung

5. Abschnitt

Personalwirtschaft

§ 16 Dienstkräfte

6. Abschnitt

Wirtschaftsführung und Finanzen

§ 16 a Verbandsumlage

§ 17 Finanzierung des Schienenpersonennahverkehrs

§ 18 Finanzierung ÖPNV-bedingter gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen

§ 19 Allgemeine Umlage

§ 19 a Verfahren zur Änderung von Finanzierungsbeträgen

§ 19 b Lokales Anhörungsgespräch

§ 19 c Umlagenkürzung und Zuführung von Umlagezahlungen an kommunale Verbundverkehrsunternehmen

§ 20 Zahlungsverkehr zur Finanzierung ÖPNV-bedingter gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen

§ 21 Rücknahme der Finanzierungsübertragung

§ 22 Finanzierung des Eigenaufwandes des Zweckverbandes (Eigenaufwandsumlage)

§ 23 Finanzierung der VRR AöR

§ 24 Rechnungsprüfung

7. Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 25 Ergänzende Vorschriften

§ 26 Öffentliche Bekanntmachungen

§ 27 Inkrafttreten

Präambel:

Der Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr verfolgt das Ziel, für die Bevölkerung ein bedarfsgerechtes, an marktwirtschaftlichen Grundsätzen ausgerichtetes und innerhalb des Verbandsgebietes koordiniertes Leistungsangebot im Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) sicherzustellen.

Er wirkt darauf hin, dass die Verbandsmitglieder

- die gemeinsame Wahrnehmung der Aufgaben unterstützen und die dazu gefassten Beschlüsse in ihrem eigenen Einflussbereich umsetzen und
- unter Beachtung der regionalen Verkehrsbeziehungen den weiteren Ausbau eines einheitlichen Verkehrssystems fördern.

Der Zweckverband VRR, die Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR (VRR AöR) und der Nahverkehrs-Zweckverband Niederrhein (NVN) haben im Wege des öffentlich-rechtlichen Vertrages zur Umsetzung des ÖPNVG vom 20./22.06.2007 vereinbart, zur gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung im Kooperationsraum A auf der Grundlage des § 5 a ÖPNVG NRW eine gemeinsame rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) in der Weise zu bilden, dass der NVN sich neben dem ZV VRR als weiterer Gewährträger an der bestehenden Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR (VRR AöR) beteiligt.

Diese wird dadurch weiterentwickelt zu einer „Gemeinsamen Anstalt öffentlichen Rechts“ gemäß § 5a ÖPNVG mit dem Namen „VRR AöR“.

1. Abschnitt: Allgemeine Regelungen

§ 1 Verbandsmitglieder

(1) Die Stadt Bochum,
die Stadt Bottrop,
die Stadt Dortmund,
die Stadt Düsseldorf,
die Stadt Duisburg,
der Ennepe-Ruhr-Kreis,
die Stadt Essen,
die Stadt Gelsenkirchen,
die Stadt Hagen,
die Stadt Herne,
die Stadt Krefeld,
der Kreis Mettmann,
die Stadt Monheim am Rhein,
die Stadt Mönchengladbach,
die Stadt Mülheim an der Ruhr,
der Rhein-Kreis Neuss,
die Stadt Neuss,
die Stadt Oberhausen,
der Kreis Recklinghausen,
die Stadt Remscheid,
die Stadt Solingen,
der Kreis Viersen,
die Stadt Viersen und
die Stadt Wuppertal

bilden zur gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung auf dem Gebiet des öffentlichen Personennahverkehrs im Kooperationsraum Rhein-Ruhr, der sich aus der anliegenden Karte ergibt, einen Zweckverband nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 01.10.1979 (SGV.NW 202).

(2) Der Beitritt weiterer Kreise und kreisfreier Städte ist möglich.

(3) Die Verbandsmitglieder verpflichten sich, die Ziele des Zweckverbandes und aktiv zu fördern und wirken auf die Umsetzung der Beschlüsse des Zweckverbandes in ihrem Einflussbereich hin.

§ 2 Name und Sitz

(1) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr“.

(2) Der Sitz des Zweckverbandes ist Essen.

(3) Der Zweckverband führt ein Dienstsiegel.

§ 3 Gebiet und Gebietsänderung

Das Gebiet des Zweckverbandes (Verbandsgebiet) umfasst das Gebiet der Mitgliedsgebietskörperschaften. Werden die Grenzen von Mitgliedsgebietskörperschaften geändert, die zugleich Grenzen des Zweckverbandes sind, so werden dadurch auch die Verbandsgrenzen geändert.

§ 4 Grundsätze

(1) Der Zweckverband verfolgt in Anlehnung an § 2 Abs. 3 ÖPNVG NRW das Ziel, eine angemessene Bedienung der Bevölkerung durch den ÖPNV zu gewährleisten. Die dazu notwendige Zusammenarbeit des Landes, des Zweckverbandes, der Aufgabenträger, der Verbandsmitglieder und der Verkehrsunternehmen des ÖPNV in Verkehrsverbänden sowie die gemeinsame Aufgabenwahrnehmung mit dem NVN ist mit dem Ziel weiterzuentwickeln, durch koordinierte Planung und Ausgestaltung des Leistungsangebotes, durch einheitliche und nutzerfreundliche Tarife, durch eine koordinierte Fahrgastinformation unter Berücksichtigung von Menschen mit Hör- und Sehbehinderung sowie durch einheitliche Qualitätsstandards die Attraktivität des ÖPNV zu steigern.

(2) Die Durchführung des Verkehrs und damit die Übernahme einer unternehmerischen Tätigkeit ist grundsätzlich nicht Aufgabe des Zweckverbandes. Sie obliegt den im Kooperationsraum tätigen Verkehrsunternehmen.

2. Abschnitt: Aufgaben und Handlungsfelder

§ 5 Aufgaben im ÖPNV

(1) Dem Zweckverband wurden die Aufgaben „Planung, Organisation, Ausgestaltung und Finanzierung des Schienenpersonennahverkehrs (SPNV)“ gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen (ÖPNVG NRW) vom 07. 03. 1995 (GV.NW.1995 S. 196) übertragen.

(2) Die Verbandsmitglieder haben dem Zweckverband gemäß § 5 Absatz 3a ÖPNVG NRW freiwillig folgende weitere Aufgaben übertragen:

1. Finanzierung und Sicherstellung der Ausgleichsleistungen für gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen der Betreiber öffentlicher Personenverkehrsdienste in Zusammenhang mit der Durchführung öffentlicher Personenverkehrsdienste nach dem Personenbeförderungsgesetz auf der Basis von Art. 8 Absatz 2

(Bestandsbeträuerungen) bzw. Art. 3 und 5 (Neuvergaben) VO (EG) Nr. 1370/2007, der sonstigen europarechtlichen Vorschriften und nach Maßgabe der §§ 18 bis 20.

Dies umfasst

- a) die objektive und transparente Aufstellung und Fortschreibung der Parameter, anhand deren die Ausgleichsleistung berechnet wird;
- b) die Festsetzung der Höhe der Beträge für den Ausgleich der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen;
- c) die rechtsverbindliche Beträuerung der Berechtigten mit gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen nach Maßgabe der Beschlüsse oder Verwaltungsentscheidungen der Verbandsmitglieder durch Erlass eines Finanzierungsbescheids, soweit kein nach Art. 5 Absatz 1 Satz 2 oder Art. 8 Absatz 1 Satz 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 vergebener öffentlicher Dienstleistungsauftrag vorliegt; und
- d) die Durchführung der Finanzierung nach Maßgabe der §§ 18 bis 20.

Die Höhe der Ausgleichsleistungen für gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen je Verbandsmitglied ergibt sich für das jeweilige Geschäftsjahr aus dem Verbundetat und für das vergangene Geschäftsjahr aus der Ergebnisrechnung.

Näheres regelt die entsprechende VRR-Finanzierungsrichtlinie.

2. Finanzierung und Sicherstellung der Ausgleichsleistungen für gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen von Infrastrukturbetreibern im Zusammenhang mit dem Bau und der Vorkhaltung von ÖPNV-bedingter Infrastruktur auf der Basis von Art. 9 Absatz 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 in Verbindung mit den europarechtlichen Vorschriften und nach Maßgabe der §§ 18 bis 20.

Ziffer 1 Satz 2 Buchstaben a) – d) gelten entsprechend

Näheres regelt die entsprechende VRR-Finanzierungsrichtlinie.

3. die Bewirtschaftung der ÖPNV-Pauschale nach § 11 Absatz 2 ÖPNVG NRW. Näheres regelt die entsprechende VRR-Finanzierungsrichtlinie.
- 3 a. die Bewirtschaftung der Ausbildungsverkehr-Pauschale nach § 11a ÖPNVG NRW und den Erlass bzw. die Weiterentwicklung der dazugehörigen allgemeinen Vorschrift nach Ziffer 5.

4. Anpassung und Fortschreibung der VRR-Finanzierungsrichtlinien sowie sonstiger in Zusammenhang mit Ziffer 1 bis 3 erforderlicher Richtlinien.
5. Erlass allgemeiner Vorschriften im Sinne von Art. 2 Buchstabe 1) VO (EG) Nr. 1370/2007 (insbesondere gemäß Art. 3 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 zur Festsetzung von Höchsttarifen für alle Fahrgäste oder bestimmte Gruppen von Fahrgästen) sowie von Durchführungsvorschriften gemäß Art. 4 Abs. 1 Buchstabe c), Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007.
6. Schlichtung und abschließende Entscheidung bei Nichteinigung über das Leistungsangebot und/oder die Finanzierung von Verkehrslinien, die mehrere Aufgabenträger betreffen. Dies gilt entsprechend für die Nichteinigung im Rahmen der Abstimmung von Nahverkehrsplänen gemäß § 9 Abs. 3 Satz 1 ÖPNVG NRW.
7. Einnahmenaufteilung zwischen den den Verbundtarif anwendenden Verkehrsunternehmen. Näheres regeln die Einnahmenaufteilungsrichtlinie und der VRR-Einnahmenaufteilungsvertrag.
8. Bekanntmachung des Gesamtberichts nach Art. 7 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1370/2007 im Rahmen der Zuständigkeit nach Nr. 1

(3) Die Verbandsmitglieder können die Übertragung der Finanzierung der ÖPNV-bedingten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen (Absatz 2 Nr. 1 bis 4) auf den Zweckverband unter den Voraussetzungen des § 21 ganz oder teilweise rückgängig machen.

(4) Die Verbandsmitglieder können weitere Aufgaben auf den Zweckverband übertragen (§ 5 Abs. 3a ÖPNVG NRW). Soweit einzelne Verbandsmitglieder Aufgaben auf den Zweckverband übertragen oder ihn mit deren Durchführung betrauen, erfolgt dies durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung.

(5) Der Zweckverband kann von sonstigen Trägern hoheitlicher Aufgaben die Aufgabe „Finanzierung und Beschaffung von SPNV-Fahrzeugen sowie deren Nutzungsüberlassung an Eisenbahnverkehrsunternehmen“ übernehmen, sofern diese ihm durch eine entsprechende Vereinbarung übertragen wird.

(6) Die Übertragung der Aufgaben gemäß Absatz 2 Ziffern 1 bis 4 auf den Zweckverband VRR ist zunächst befristet bis zum 31. Dezember 2013.

§ 6 Eigene Angelegenheiten

- (1) Dem Zweckverband obliegt gemäß § 5 Absatz 1 Satz 2 GkG die Verwaltung seiner eigenen Angelegenheiten. Die Verwaltung der eigenen Angelegenheiten des Zweckverbandes umfasst
1. die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Zweckverbandes gemäß § 18 Absatz 3 GkG in Verbindung mit §§ 9 ff Eigenbetriebsverordnung, insbesondere die Aufstellung des Wirtschaftsplans, die Buchführung und Kostenrechnung sowie die Aufstellung des Jahresabschlusses
 2. das Finanzmanagement des Zweckverbandes, insbesondere die Festsetzung und Erhebung von Umlagen und die Durchführung des Finanzausgleichs zwischen den Verbandsmitgliedern
 3. die personelle Besetzung der Organe der VRR AöR nach Maßgabe dieser Satzung
 4. die Vorbereitung und Durchführung der Sitzungen und Beschlussfassungen der Verbandsversammlung
 5. die Dienstherreneigenschaft für die Beamten des Zweckverbandes, insbesondere die Wahrnehmung der dienst- und personalrechtlichen Angelegenheiten. Auf § 16 Absatz 3 wird verwiesen.
- (2) Gemäß § 18 Absatz 3 Satz 1 GkG finden auf die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Zweckverbandes die Vorschriften über Wirtschaftsführung und Rechnungswesen der Eigenbetriebe sinngemäß Anwendung.

3. Abschnitt: Aufgabenübertragung

§ 7 Übertragung der Aufgaben auf die VRR AöR

- (1) Der Zweckverband überträgt seine Aufgaben gemäß § 5 Absätze 1 bis 4 auf die VRR AöR. Die Zuständigkeit des Zweckverbandes für die Erhebung der Umlagen bleibt unberührt.
- (2) Der Zweckverband überträgt seine Aufgaben gemäß § 6 Absatz 1 Satz 2 Ziffern 1, 2 und 4 der VRR AöR zur Durchführung.
- (3) Die Verbandsmitglieder verpflichten sich, die Ziele der VRR AöR aktiv zu fördern, sie unverzüglich mit den für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Informationen und Unterlagen zu versorgen und auf die Umsetzung der Beschlüsse der VRR AöR in ihrem Einflussbereich hinzuwirken.

4. Abschnitt: Verwaltung und Organe des Zweckverbandes

§ 8 Organe des Zweckverbandes

- (1) Organe des Zweckverbandes sind:
- die Verbandsversammlung (§§ 9 bis 13),
 - der/die Verbandsvorsteher/in (§ 14).
- (2) Entscheidungen dieser Organe, die sich nur im Gebiet eines Verbandsmitgliedes unmittelbar auswirken, dürfen nur mit dessen Einverständnis erfolgen (§ 5 Abs. 4 ÖPNVG NRW).

§ 9 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Vertretern/Vertreterinnen der Verbandsmitglieder. Die Vertreter/innen werden durch die Vertretungskörperschaft für deren Wahlzeit aus ihrer Mitte oder aus den Dienstkräften des Verbandsmitgliedes bestellt; sofern mindestens zwei Vertreter/innen zu benennen sind, müssen der/die Bürgermeister/in oder Landrat/Landrätin oder ein/e von ihm/ihr vorgeschlagene/r Bedienstete/r der Gemeinde dazu zählen. Für jede/n Vertreter/in ist ein/e Stellvertreter/in für den Fall der Verhinderung zu wählen.
- (2) Auf jedes Verbandsmitglied entfällt bis zu einer Einwohnerzahl von 100.000 ein/e Vertreter/in. Für jede weiteren 100.000 Einwohner sowie für eine Resteinwohnerzahl von mehr als 50.000 ist je ein/e weitere/r Vertreter/in zu wählen. Maßgebend ist der letzte vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik auf ein Jahresende vor der Kommunalwahl fortgeschriebene Stand der Wohnbevölkerung. Ist ein Kreis Verbandsmitglied, werden die Einwohner kreisangehöriger Städte, die ebenfalls Verbandsmitglied sind, bei der Ermittlung der Anzahl der Vertreter/innen des Kreises nicht mitgezählt. In diesem Fall muss die Gesamtvertreterzahl des Kreises und der kreisangehörigen Verbandsmitglieder gleich der Vertreterzahl sein, die der Gesamteinwohnerzahl des Kreises einschließlich kreisangehöriger Verbandsmitglieder entspricht; sind aufgrund dieses Satzes zur Auffüllung der dem Kreis rechnerisch zustehenden Vertreterzahl nach Abzug der von den kreisangehörigen Verbandsmitgliedern zu wählenden Vertreter/innen noch weitere Vertreter/innen zu wählen, so obliegt diese Wahl dem Kreis.
- (3) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzende/n und mehrere Stellvertreter/innen. Scheidet der/die Vorsitzende oder eine/r seiner/ihrer Stellvertreter/innen während einer Wahlperiode aus der Verbandsversammlung aus, erfolgt die Nachwahl nur dann in geheimer Abstimmung, wenn die Verbandsversammlung mit

der Mehrheit der anwesenden Mitglieder eine geheime Abstimmung beschließt.

(4) Der/Die Vorsitzende der Verbandsversammlung, der/die Verbandsvorsteher/in sowie deren Stellvertreter/innen sollen verschiedenen Verbandsmitgliedern angehören.

(5) Die Mitglieder der Verbandsversammlung können eine Fraktion bilden. Eine Fraktion setzt sich aus mindestens drei ordentlichen Mitgliedern der Verbandsversammlung zusammen. Die Fraktionen wirken bei der Willensbildung und Entscheidungsfindung in der Verbandsversammlung mit. Sie können insoweit ihre Auffassung öffentlich darstellen. Ihre innere Ordnung muss demokratischen und rechtsstaatlichen Grundsätzen entsprechen.

§ 10 Zuständigkeit der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung beschließt über die Angelegenheiten des Verbandes nach § 6 soweit nicht durch das GkG oder aufgrund dieser Satzung die Zuständigkeit des Verbandsvorstehers begründet ist. Die Verbandsversammlung kann folgende Angelegenheiten nicht übertragen:

1. die Wahl des/der Verbandsvorstehers/Verbandsvorsteherin und seiner/ihrer Vertreter/innen,
2. die Wahl der in die Organe der VRR AöR zu entsendenden Vertreter/innen des Zweckverbandes in entsprechender Anwendung des § 50 Absatz 4 GO NW,
3. die Wahl der sonstigen in die Organe der VRR AöR zu entsendenden Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder nach dem Verfahren gemäß § 21 Abs. 2 der AöR-Satzung in entsprechender Anwendung des § 50 Absatz 4 GO NW,
4. die Bestimmung der ständigen Gäste des Verwaltungsrates gemäß § 21 Abs. 4 Satz 1 Buchstabe b) und c) im Falle des § 21 Abs. 4 Satz 2 AöR-Satzung,
5. die Verteilung der Vorsitze in den Ausschüssen der VRR AöR in entsprechender Anwendung des § 58 Absatz 5 GO NW,
6. die Erteilung von Weisungen zur Stimmabgabe im Verwaltungsrat der VRR AöR in den Fällen des § 114a Abs. 7 Satz 3 Ziffern 1 und 2 GO NW
7. die Änderung der Zweckverbandssatzung und der Satzung der VRR AöR,
8. die Feststellung des Wirtschaftsplans und des Jahresabschlusses,
9. die Festsetzung und Erhebung aller Umlagen,
10. die Entlastung des/der Verbandsvorstehers/Verbandsvorsteherin,
11. die vermögensrechtlichen Entscheidungen von erheblicher Bedeutung,
12. die Entscheidung über die Aufnahme und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern,

13. die Entscheidung über die Auflösung des Zweckverbandes,
14. die Übertragung und Übernahme von Angelegenheiten auf bzw. von benachbarte(n) Zweckverbände(n) gemäß § 6 Abs. 2 ÖPNVG NRW sowie die Rückgängigmachung der Übertragung bzw. Übernahme,
15. die Entscheidung über die Zustimmung zu Entscheidungen der Organe der VRR AöR gemäß § 114a Abs. 7 Satz 6 GO NW in Verbindung mit § 20 Abs. 4 der AöR-Satzung,
16. der verbindliche Vorschlag für die Bestellung der Mitglieder des Vorstandes der VRR AöR.

(2) Die Vertreter/innen des Zweckverbandes sind bei der Stimmabgabe im Verwaltungsrat in den Fällen des § 114a Abs. 7 Satz 3 Ziffern 1 und 2 GO NW an Weisungen der Verbandsversammlung gebunden.

(3) Die Verbandsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung; in ihr sind insbesondere das Verfahren, die Ladungsfrist, die Form der Einberufung sowie die Geheimhaltung wettbewerbs-relevanter Daten (z.B. im Rahmen von § 5 Absatz 1 Nr. 1) zu regeln.

§ 11 Einberufung der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung wird von ihrem/ihrer Vorsitzenden einberufen und geleitet. Die Verbandsversammlung ist mindestens zweimal im Jahr einzuberufen. Sie ist unverzüglich einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert oder wenn ein Fünftel der Mitglieder der Verbandsversammlung schriftlich die Einberufung unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangt.

§ 12 Stimmrecht

(1) Jedes Mitglied der Verbandsversammlung hat vorbehaltlich der Regelungen in den Absätzen 2 und 3 eine Stimme.

(2) Bei Entscheidungen über unmittelbare SPNV-Angelegenheiten wirken die Vertreter/innen kreisangehöriger Verbandsmitglieder beratend mit. Der Kreis nimmt in diesen Fällen das Stimmrecht des betreffenden kreisangehörigen Verbandsmitgliedes wahr. Die Vertretungskörperschaft des Kreises benennt das Mitglied der Verbandsversammlung, das die zusätzliche Stimme des Kreises ausübt.

(3) Bei Entscheidungen über die Finanzierung der ÖPNV-bedingten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 i.V. m. §§ 18 bis 20) wirken die Vertreter/innen derjenigen Verbandsmitglieder, die von dem Rücknahmerecht gemäß § 21 Abs. 1 in vollem Umfang Gebrauch gemacht haben, nicht mit.

§ 13 Beschlussfähigkeit und Abstimmungen

(1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen und mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Mitglieder der Verbandsversammlung anwesend sind. Im Fall der Beschlussunfähigkeit ist binnen drei Tagen eine neue Versammlung zu einem mindestens acht Tage später liegenden Zeitpunkt einzuberufen. Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden satzungsmäßigen Mitglieder beschlussfähig, wenn in der Einladung hierauf hingewiesen worden ist.

(2) Neben den in § 20 Abs. 1 GkG genannten Beschlüssen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl folgende Beschlüsse:

- a) Grundsatzangelegenheiten der Finanzierung des ÖSPV (§ 5 Abs. 2 Nr. 1)
- b) Änderung der Satzung der VRR AöR
- c) Übernahme neuer Aufgaben und Beteiligung an anderen Unternehmen,
- d) Auflösung der VRR AöR.

Im Übrigen werden Beschlüsse mit mehr als der Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag bzw. der Beschlussvorschlag abgelehnt.

(3) Wahlen werden, wenn weder das Gesetz etwas anderes bestimmt, noch jemand widerspricht, durch offene Abstimmung, sonst durch Abgabe von Stimmzetteln vollzogen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Erreicht niemand diese Mehrheit, so findet zwischen den Personen, die die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist, wer in dieser Stichwahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das von dem/der Vorsitzenden zu ziehende Los.

§ 14 Verbandsvorsteher

(1) Die Verbandsversammlung wählt den/die Verbandsvorsteher/in und seine/ihre Stellvertreter/innen aus dem Kreis der Hauptverwaltungsbeamten der Verbandsmitglieder auf fünf Jahre, jedoch höchstens für die Dauer ihres Hauptamtes. Im Falle des Verlustes ihres Hauptamtes infolge einer Wahl gemäß § 65 Abs. 1 der Gemeindeordnung NW bzw. § 44 Abs. 1 der Kreisordnung NW üben sie ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie bestellt sind, bis zum Amtsantritt des/der neubestellten Verbandsvorstehers/Verbandsvorsteherin bzw. der neubestellten Stellvertreter/innen weiter aus. Der/Die Verbandsvorsteher/in und seine/ihre Stellvertreter/innen sind berechtigt und auf Verlangen der Verbandsversammlung verpflichtet, an deren Sitzungen teil-zunehmen.

(2) Der/Die Verbandsvorsteherin führt die Geschäfte nach Maßgabe der Gesetze, der Verbandssatzung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung. Er/Sie vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich.

(3) Der/Die Verbandsvorsteher/in hat jährlich vor Beginn des Wirtschaftsjahres den Entwurf des Wirtschaftsplans festzustellen und der Verbandsversammlung vorzulegen. Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 15 Entschädigung

(1) Die Mitglieder / stellvertretenden Mitglieder der Verbandsversammlung, der/die Verbandsvorsteher/in und seine/ihre Stellvertreter/innen erhalten anlässlich der Teilnahme an einer Sitzung der Verbandsversammlung oder sonstiger Gremien des Zweckverbandes einen pauschalierten Auslagenersatz in Höhe von 83,00 € (exklusive Umsatzsteuer). Dies gilt auch für die Teilnahme an Sitzungen von Gremien, Ausschüssen, Arbeitsgruppen, Kommissionen oder ähnlichen Einrichtungen juristischer Personen, an denen der Zweckverband beteiligt ist, sofern dort keine eigene Entschädigung gezahlt wird. Für den Fall, dass aus diesen Zahlungen für den o.g. Personenkreis eine Umsatzsteuerpflicht entsteht, ist diese gegenüber dem Zweckverband geltend zu machen.

(2) Bei mehreren Sitzungsteilnahmen an einem Tag werden höchstens zwei Pauschalbeträge gezahlt.

(3) Grundlage für die Zahlung des pauschalierten Auslagenersatzes ist die Anwesenheitsliste.

5. Abschnitt: Personalwirtschaft

§ 16 Dienstkräfte

(1) Beim Zweckverband sind keine hauptamtlichen Dienstkräfte tätig.

(2) Der Zweckverband wird die vorhandenen Beamten/Beamtinnen des Zweckverbandes und die durch Personalübergang gemäß § 15 a ÖPNVG NRW auf den Zweckverband übergeleiteten Beamten/Beamtinnen der VRR AöR im Rahmen der beamtenrechtlichen Vorschriften zuweisen, sofern dort eine amtsangemessene Beschäftigung gewährleistet werden kann. Ist dies nicht möglich, gelten Absatz 5 Sätze 2 bis 4 und Absatz 6 entsprechend.

(3) Die Regelung der beim Zweckverband verbleibenden dienst- und personalrechtlichen Angelegenheiten der der VRR AöR zugewiesenen Beamten/Beamtinnen (§ 6 Absatz 1 Satz 2 Ziffer 5) liegt in der Zuständigkeit des/der Verbandsvorstehers/Verbandsvorsteherin.

(4) Die nach geltendem Recht auszustellenden Urkunden für Beamte/Beamtinnen sind von dem/der Vorsitzenden der Verbandsversammlung und von dem/der Vorstandsvorsteher/in bzw. von dessen Stellvertretern/Stellvertreterinnen zu unterzeichnen.

(5) Im Falle der Auflösung oder wesentlichen Änderung der Aufgaben der VRR AöR werden die Dienstkräfte der VRR AöR unter Wahrung ihres personal- und versorgungsrechtlichen Besitzstandes vom Zweckverband übernommen. Im Fall der Auflösung des Zweckverbandes oder der wesentlichen Änderung der Aufgaben werden seine Dienstkräfte sowie die Dienstkräfte der VRR AöR, sofern die Voraussetzungen von Satz 1 vorliegen, unter Wahrung ihres personal- und versorgungsrechtlichen Besitzstandes von den Verbandsmitgliedern auf der Grundlage des Verhältnisses ihrer Einwohnerzahl übernommen. Maßgebend ist der vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik auf das Ende des jeweils vorhergehenden Haushaltsjahres fortgeschriebene Stand der Wohnbevölkerung. Soweit es sich um ehemalige Dienstkräfte eines Verbandsmitgliedes handelt, werden sie wieder von diesem Verbandsmitglied übernommen.

(6) Die Pflicht zur Weitergewährung von Versorgungsleistungen an ehemalige Dienstkräfte des Zweckverbandes oder der VRR AöR geht bei Auflösung des Zweckverbandes auf das Verbandsmitglied über, in dessen Bereich der Zweckverband oder die VRR AöR zum Zeitpunkt der Auflösung seinen Sitz hat. Die Versorgungsleistungen sind von den Verbandsmitgliedern nach den Bestimmungen des § 22 aufzubringen.

6. Abschnitt: Wirtschaftsführung und Finanzen

§ 16a Verbandsumlage

(1) Der Zweckverband erhebt von den Verbandsmitgliedern zur Finanzierung seiner Aufgaben eine Verbandsumlage auf der Grundlage von § 19 GkG.

(2) Die Verbandsumlage gemäß Absatz 1 besteht aus

- a) einer Umlage zur Finanzierung ÖPNV-bedingter gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen (All-gemeine Umlage) nach Maßgabe der §§ 18, 19, 19 a, 19 b, 19c, 20,
- b) einer Umlage zur ergänzenden Finanzierung des SPNV (SPNV-Umlage) nach Maßgabe des § 17,
- c) einer Umlage zur Finanzierung des Eigenaufwands des Zweckverbandes (Eigenaufwandsumlage) nach Maßgabe des § 22 und
- d) einer Umlage zur Finanzierung der VRR AöR (AöR-Umlage) nach Maßgabe des § 23

§ 17 Finanzierung des Schienenpersonennahverkehrs

(1) Der Schienenpersonennahverkehr (SPNV) im Gebiet des Zweckverbandes wird finanziert durch folgende Finanzierungsbausteine:

1. die im SPNV erzielten bzw. die dem einzelnen Eisenbahnverkehrsunternehmen zustehenden Einnahmen und Einnahmensurrogate
2. Zuwendungen und sonstige Fördermittel des Landes an den Aufgabenträger
3. eigene Mittel des Zweckverbandes VRR (SPNV-Umlage).

(2) Zuwendungen und sonstige Fördermittel des Landes an den Aufgabenträger sind Mittel, die das Land NRW der VRR AöR entweder als SPNV-Pauschale nach Maßgabe des ÖPNVG NRW und der dazu ergangenen Rechtsvorschriften oder auf anderer Rechtsgrundlage zur Finanzierung des SPNV-Leistungsangebotes im Gebiet des Zweckverbandes VRR als Teil des Kooperationsraumes gemäß § 5 Absatz 1 Buchst. a ÖPNVG NRW (Kooperationsraum A) gewährt.

Das jeweilige SPNV-Leistungsangebot wird bestimmt durch den Nahverkehrsplan des VRR, die Beschlüsse der Gremien des VRR und die jeweiligen öffentlichen Dienstleistungsaufträge (mit den EVU abgeschlossene Verkehrsverträge, Auferlegungen, sonstige Rechtsakte gemäß Art. 2 Buchstabe i) VO EG 1370/2007).

(3) Der Zweckverband wirkt insbesondere durch Vergaben nach Maßgabe des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) darauf hin, dass die auf das Verbandsgebiet des Zweckverbandes entfallenden Zuwendungen und sonstigen Fördermittel des Landes NRW nach Absatz 2 Satz 1 und die auf das Verbandsgebiet des Zweckverbandes entfallenden Einnahmen der Eisenbahnverkehrsunternehmen zur Finanzierung des SPNV-Leistungsangebotes nach Absatz 2 Satz 2 ausreichen.

(4) Der Zweckverband kann eigene Mittel zur Finanzierung des SPNV verwenden. Der Zweckverband kann hierzu – sofern erforderlich – nach Maßgabe des Wirtschaftsplans der VRR AöR oder des Zweckverbandes eine SPNV-Umlage gemäß § 19 GkG erheben, um zusätzliche Mittel zur ergänzenden Finanzierung des SPNV zur Verfügung stellen zu können.

(5) Der Zweckverband wird in seiner mittelfristigen Finanzplanung gewährleisten, dass die Gesamthöhe der SPNV-Umlage bis zum 31.12.2019 15,182 Mio nicht übersteigt.

(6) Der jeweilige Anteil der Verbandsmitglieder an der SPNV-Umlage berechnet sich aus dem Verhältnis der Haltestellenabfahrten der Eisenbahnver-

kehrsunternehmen innerhalb des Gebietes des jeweiligen Verbandsmitgliedes zur Summe der Haltestellenabfahrten der Eisenbahnverkehrsunternehmen im Gebiet des Zweckverbandes VRR.

(7) Umschichtungen des SPNV-Leistungsangebotes durch den Aufgabenträger sind im Rahmen der für das Gebiet des Zweckverbandes zur Verfügung stehenden Mittel möglich.

(8) Zusätzliche Betriebsleistungen, die das Gesamtvolumen des Verkehrsangebotes zum Stand des Fahrplanwechsels im Dezember 2012 überschreiten und weder durch eigene Einnahmen, durch Zuwendungen und sonstige Fördermittel nach Absatz 2 noch durch die SPNV-Umlage nach Absatz 4 finanziert werden, können vom Zweckverband VRR nur dann beauftragt werden, wenn die sich daraus ergebenden finanziellen Belastungen von den bedienten Kreisen und kreisfreien Städten in vollem Umfang getragen werden.

§ 18 Finanzierung ÖPNV-bedingter gemeinschaftlicher Verpflichtungen

(1) Der Zweckverband ist zuständig für die Finanzierung und Sicherstellung der Ausgleichsleistungen für gemeinschaftliche Verpflichtungen im Sinne von § 5 Absatz 2 Nr. 1 und 2.

Der Zweckverband trägt die Finanzierungsbeträge je Verbandsmitglied zum Ausgleich der

1. gemeinschaftlichen Verpflichtungen der Betreiber öffentlicher Personenverkehrsdienste in Zusammenhang mit der Durchführung öffentlicher Personenverkehrsdienste nach dem Personenbeförderungsgesetz und/oder der
2. gemeinschaftlichen Verpflichtungen von Infrastrukturbetreibern im Zusammenhang mit dem Bau und der Vorhaltung von ÖPNV-bedingter Infrastruktur

mit denen die Betreiber betraut sind, unter Verwendung eigener Mittel.

Finanzierungsbeträge, die zu einer beihilferechtlichen Überkompensation führen oder die Regeln des Anhangs zur VO (EG) Nr. 1370/2007 nicht einhalten, sind zurückzufordern.

(2) Die Höhe der Finanzierungsbeträge je Verbandsmitglied

- a) für die durch Rats- oder Kreistagsbeschluss, Nahverkehrsplan oder auf sonstige Weise durch die Aufgabenträger definierten gemeinschaftlichen Verpflichtungen und/oder

- b) für die von den Aufgabenträgern vergebenen öffentlichen Dienstleistungsaufträge nach der VO (EG) Nr. 1370/2007

ist im Verbundetat festzusetzen. Wird kein Einvernehmen über die Höhe der Ausgleichsbeträge und Finanzierungsbeträge erzielt, gilt § 5 Absatz 2 Nr. 6 entsprechend.

(3) Einzelheiten zur Finanzierung und Sicherstellung der Ausgleichsleistungen für gemeinschaftliche Verpflichtungen nach § 5 Absatz 2 Ziffern 1 und 2, insbesondere

- zur Betrauung,
- zu öffentlichen Dienstleistungsaufträgen nach der VO (EG) Nr. 1370/2007,
- zu den Finanzierungsvoraussetzungen,
- zu Art, Umfang und Höhe der Finanzierung,
- zur Rechnungslegung durch die Empfänger,
- zum Antrags-, Bewilligungs- und Auszahlungsverfahren sowie
- zu den Ausgleichsmechanismen (insbesondere Führen eines Verwendungsnachweises, Nachweis der Einhaltung der Regelungen des Anhangs zur VO (EG) Nr. 1370/2007 und Rückzahlung von beihilferechtlichen Überkompensationen)

regelt die entsprechende VRR-Finanzierungsrichtlinie.

§ 19 Allgemeine Umlage

(1) Der Zweckverband erhebt von den Verbandsmitgliedern zur Finanzierung der Aufgaben gemäß § 18 eine allgemeine Umlage nach Maßgabe der Absätze 2 bis 7 und der §§ 19 a, 19 b, 19 c, 20.

(2) Die derzeitige Höhe der allgemeinen Umlage je Verbandsmitglied ist festgesetzt auf der Grundlage des Verbundetats 2003 (Stand: November 2002), fortgeschrieben durch Beschluss der Versammlung vom 14.12.2004 (ZV-Drucksache-Nr. VI/2004/42) zum Verbundetat 2005 sowie zuletzt durch Beschluss der Verwaltungsrates der VRR AöR vom 19.03.2009 (ZV-Drucksache F/VII/2009/0282/1) zum Verbundetat 2009. Diese Begrenzungen wirken vorbehaltlich Absatz 3 fort.

Der Anteil des einzelnen Verbandsmitglieds an der allgemeinen Umlage wird auf der Grundlage des Verbundetats festgesetzt.

Die im jeweiligen Verbundetat festgesetzten Finanzierungsbeträge werden jedem Verbandsmitglied mitgeteilt und als Anlage 10 der entsprechenden VRR-Finanzierungsrichtlinie veröffentlicht.

(3) Änderungen der einzelnen in Anlage 10 der entsprechenden VRR-Finanzierungsrichtlinie ge-

nannten Beträge sind nach Maßgabe des § 19 a möglich.

(4) Betriebsleistungen, die nur aufgrund besonderer verkehrs- und betriebstechnischer Umstände auf dem Gebiet eines benachbarten Verbandsmitgliedes erbracht werden, werden dem Verbandsmitglied zugerechnet, in dessen ausschließlichem oder überwiegendem Interesse die Verkehrsbedienung erfolgt. Bei fehlendem Einvernehmen zwischen den Verbandsmitgliedern über die Zurechnung gilt § 5 Absatz 2 Nr. 3 entsprechend.

(5) Bis zum 31.12.2013 wird

dem Ennepe-Ruhr-Kreis,
dem Kreis Mettmann (ohne Stadt Monheim am Rhein),
dem Rhein-Kreis Neuss,
dem Kreis Recklinghausen,
dem Kreis Viersen,
der Stadt Bottrop,
der Stadt Herne,
der Stadt Krefeld,
der Stadt Neuss und
der Stadt Viersen

ein Abschlag von 20 v.H. auf die allgemeine Umlage gemäß Abs. 2 eingeräumt; die Stadt Gelsenkirchen erhält ab dem 01.01.2006 einen Abschlag von 20% bezogen auf die Vestische Straßenbahnen GmbH. Der Abschlag wird von denjenigen Verbandsmitgliedern finanziert, die Eigentümer oder Gesellschafter der kommunalen Verbundverkehrsunternehmen sind, welche die abschlagsberechtigten Gebietskörperschaften bedienen. Die Aufteilung auf diese Eigentümergebietskörperschaften oder Gesellschafter erfolgt im Verhältnis ihrer Anteile am gezeichneten Kapital dieser Unternehmen.

(6) Soweit zwischen einzelnen Verbandsmitgliedern und ÖSPV-Unternehmen sonstige Abschlüsse vereinbart und gegenüber dem Zweckverband oder einer von ihm bestimmten Stelle nachgewiesen werden, sind diese bei der Ermittlung und Festsetzung der allgemeinen Umlage – soweit möglich – zu berücksichtigen.

(7) Der Zweckverband kann von seinen Verbandsmitgliedern Abschlagszahlungen auf die allgemeine Umlage fordern, die nach dem Vorschlag im Wirtschaftsplan des Zweckverbands zu bemessen sind. Die Umlage eines kreisangehörigen Verbandsmitgliedes kann auch vom Kreis erbracht werden.

§ 19a Verfahren zur Änderung von Finanzierungsbeträgen

(1) Änderungen der einzelnen in Anlage 10 der entsprechende Finanzierungsrichtlinie genannten Finanzierungsbeträge sind nach folgenden Verfahren möglich:

1. Eine Änderung, d.h. eine Erhöhung oder Reduzierung der einzelnen Beträge, ist nur auf Vorschlag der VRR AöR nach dem Verfahren gemäß Absatz 2 zulässig.
2. Eine Reduzierung der einzelnen Beträge um mehr als 2% pro Jahr je Verkehrsunternehmen ist nur auf Antrag eines Verbandsmitglieds nach dem Verfahren gemäß Absatz 3 zulässig.

(2) Die Verbandsversammlung kann die einzelnen in Anlage 10 der entsprechenden Finanzierungsrichtlinie genannten Finanzierungsbeträge je Verbandsmitglied durch Beschluss gemäß § 10 Absatz 1 Nr. 9, soweit europarechtlich zulässig, auf Vorschlag der VRR AöR erhöhen oder verringern, wenn

1. das Einvernehmen mit dem jeweiligen kommunalen Aufgabenträger/dem jeweiligen Verbandsmitglied hergestellt wurde,
2. ein lokales Anhörungsgespräch nach § 19b stattgefunden hat, und
3. der VRR AöR ein schriftliches Protokoll über das Ergebnis des lokalen Anhörungsgesprächs nach § 19b Absatz 3 vorliegt, das mindestens die zu ändernden Finanzierungsbeträge enthält und keine verbundfremden Räume umfasst.

Der Vorschlag der VRR AöR muss

- die den in § 19 Absatz 2 genannten Beschlüssen der Verbandsversammlung zugrunde liegende Berechnungssystematik einschließlich der Abschlagsregelungen gemäß § 19 Absatz 5,
- die Vorgaben der Finanzierungsrichtlinie zur Ermittlung der Ausgleichs- und Finanzierungsbeträge sowie
- das Ergebnis des lokalen Anhörungsgesprächs gemäß § 19b Absatz 3 berücksichtigen.

Im Falle der Selbsterbringung durch ein Verbandsmitglied ist abweichend von Satz 1 und 2 die Herstellung des Einvernehmens zwischen der VRR AöR und dem Verbandsmitglied ausreichend.

(3) Die Verbandsversammlung kann die einzelnen in Anlage 10 der entsprechenden Finanzierungsrichtlinie genannten Finanzierungsbeträge je Verbandsmitglied durch Beschluss gemäß § 10 Absatz 1 Nr. 9, soweit europarechtlich zulässig, auf Antrag eines Verbandsmitglieds um mehr als

2% pro Jahr je Verkehrsunternehmen verringern, wenn

1. Einvernehmen zwischen dem jeweiligen Aufgabenträger und dem betroffenen Betreiber öffentlicher Personenverkehrsdienste und/oder Infrastrukturbetreiber, dokumentiert durch das Protokoll des lokalen Anhörungsgesprächs gemäß § 19 b Absatz 3, hergestellt wurde,

oder

2. folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Beschluss des zuständigen Organs des kommunalen Aufgabenträgers über die Änderung oder den Wegfall einer definierten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung für das und die daraus resultierenden finanziellen Auswirkungen
- b) Beschluss des zuständigen Organs des kommunalen Aufgabenträgers über die Änderung des lokalen Nahverkehrsplans gemäß Buchst. a) bezogen auf die

- aa) Festlegung, Definition und Veröffentlichung der geänderten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung

oder

- bb) Veröffentlichung des Wegfalls einer gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung
- c) Änderung der Betrauung des/der bedienenden ÖSPV- Unternehmen/s

Der Antrag des Verbandsmitglieds muss die den in § 19 Absatz 2 genannten Beschlüssen zugrunde liegende Berechnungssystematik einschließlich der Abschlagsregelungen gemäß Absatz 5 und die Vorgaben der entsprechenden Finanzierungsrichtlinie zur Ermittlung der Ausgleichs- und Finanzierungsbeträge berücksichtigen.

§ 19b Lokales Anhörungsgespräch

(1) Ein lokales Anhörungsgespräch ist eine gegenseitige Anhörung zwischen einem Aufgabenträger und einem mit gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen betrautem ÖSPV-Unternehmen sowie ggf. dessen Eigentümergebietskörperschaft, in der Gelegenheit dazu gegeben wird, sich zu den für die Entscheidung über die Höhe der Finanzierungsbeträge für bestimmte betraute oder zu betrauende gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen erheblichen Tatsachen bzw. zu den Konsequenzen einer Veränderung der Finanzierungsbeträge zu äußern. Die konkrete Form der Anhörung richtet sich nach § 28 VwVfG NRW.

(2) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, mindestens einmal pro Jahr ein lokales Anhörungsgespräch im Sinne von Absatz 1 mit den von ihnen betrauten ÖSPV-Unternehmen zu führen.

(3) Über das Ergebnis des lokalen Anhörungsgesprächs im Sinne von Absatz 1 ist ein schriftliches Protokoll zu fertigen. Dieses muss ggf. auch Änderungen der den Finanzierungsbeträgen zugrunde liegenden Leistungen enthalten. Das Protokoll ist der VRR AöR unverzüglich durch Erteilung einer Abschrift mitzuteilen.

(4) Betreffen die dokumentierten Ergebnisse und Festlegungen in einem lokalen Anhörungsgespräch einen Zeitraum, der mehrere Jahre umfasst, ist das lokale Anhörungsgespräch abweichend von Absatz 2 spätestens rechtzeitig zum Ablauf dieses Zeitraumes zu führen.

§ 19c Umlagenkürzung und Zuführung von Umlagezahlungen an kommunale Verbundverkehrsunternehmen

(1) Kommunale Verbundverkehrsunternehmen sind Betreiber öffentlicher Personenverkehrsdienste i. S. v. § 5 Abs. 2 Ziffer 1 und/oder Infrastrukturbetreiber i. S. v. § 5 Abs. 2 Ziffer 2, deren unmittelbare oder mittelbare Gesellschafter oder Eigentümer ausschließlich oder ganz überwiegend Verbandsmitglieder (oder nach Maßgabe des Absatzes 4 Gebietskörperschaften im Gebiet des Zweckverbandes) sind.

(2) Die Verbandsmitglieder können bei der Finanzierung von kommunalen Verbundverkehrsunternehmen gegen die nach § 19 Absätze 2 und 3 von ihnen aufzubringenden Umlagebeträge mit folgenden Beträgen aufrechnen:

- a) Freiwillige unmittelbare und mittelbare Leistungen an die kommunalen Verbundverkehrsunternehmen, soweit diese zu einer Abdeckung der gemäß § 18 Abs. 2 festgesetzten Finanzierungsbeträge in beihilferechtlich zulässiger Höhe geführt haben.

Als unmittelbare und mittelbare freiwillige Leistungen gelten nur solche Zuwendungen, die ohne entsprechende Gegenleistung gewährt werden und mithin beim Empfänger kein Entgelt i.S. von § 10 Abs. 1 Umsatzsteuergesetz darstellen. Als ohne Gegenleistung gewährt gelten auch Erträge, die dem kommunalen Verbundverkehrsunternehmen durch die Einlage von Wertpapieren (auch im Wege des Verkaufs mit Rückübereignung auf der Basis eines Treuhandvertrages) oder durch die Bestellung des Nießbrauchs an Wertpapieren (mit oder ohne Gewährung von Gesellschaftsrechten) zufließen.

Der Charakter der Freiwilligkeit wird durch vertragliche Vereinbarungen, welche die betroffenen Zuwendungen zum Gegenstand haben, nicht ausgeschlossen. Übersteigt die freiwillige Leistung den nach § 19 aufzubringenden Umlagebetrag, so kann das betreffende Verbandsmitglied den Mehrbetrag bei künftigen Umlagebeträgen zur Anrechnung bringen. Die Verbandsmitglieder wirken auf die Annahme freiwilliger Leistungen durch die kommunalen Verbundverkehrsunternehmen hin, soweit diese einer Barleistung gleichwertig sind.

- b) Freiwillige Leistungen von Dritten, die nicht Verbandsmitglieder sind, wenn das Verbandsmitglied den Dritten zur Finanzierung der Umlage heranzieht (Rückgriff). In diesem Fall ist der Dritte von einem Rückgriff des Verbandsmitgliedes in Höhe der freiwilligen Leistung freigestellt.
- c) im Falle von Betreibern öffentlicher Personenverkehrsdienste und/oder Infrastrukturbetreibern, die mit anderen Betrieben, z.B. Versorgungsbetrieben, zu einem Unternehmen zusammengefasst sind oder die als Organgesellschaft eines anderen Unternehmens geführt werden:

Das positive Ergebnis eines anderen Betriebes, soweit es zur Abdeckung des Finanzierungsbetrages gemäß § 18 Absatz 2 und in beihilferechtlich zulässiger Höhe verwendet wurde. Bei mehreren an dem Unternehmen Beteiligten ist die Kürzung anteilig vorzunehmen. Die Umlage kann auch gekürzt werden, wenn sonstige Leistungen von kreisangehörigen Mitgesellchaftern eines Verkehrsbetriebes zur Abdeckung des Finanzierungsbetrages gemäß § 18 Absatz 2 und höchstens in beihilferechtlich zulässiger Höhe geleistet werden, ebenso bei freiwilligen unmittelbaren und mittelbaren Leistungen an die kommunalen Verbundverkehrsunternehmen, soweit sie bei diesen zu einer Minderung des Finanzierungsbetrages geführt haben.

- d) im Falle von kommunalen Verbundverkehrsunternehmen, die Beteiligungen an anderen Gesellschaften halten:

Die an das Unternehmen abgeführten bzw. ausgeschütteten Gewinne, höchstens jedoch um den handelsrechtlichen Fehlbetrag vor Gewinnabführung bzw. -ausschüttung und höchstens in Höhe der Finanzierungsbeträge gemäß § 18 Abs. 2 und höchstens in beihilferechtlich zulässiger Höhe. Bei mehreren an dem Unternehmen Beteiligten ist die Kürzung anteilig vorzunehmen.

- e) Die Differenz zwischen dem Umlagebetrag nach § 19 Abs. 2 und dem tatsächlichen Ge-

samtfehlbetrag eines kommunalen Verbundverkehrsunternehmens, wenn die Verbandsmitglieder Eigentümer oder Gesellschafter dieses Unternehmens sind.

Die Aufteilung auf die Eigentümergebietskörperschaften oder Gesellschafter erfolgt im Verhältnis ihrer Anteile am gezeichneten Kapital dieser Unternehmen.

Der Anspruch des Zweckverbandes erlischt in Höhe der durch das Verbandsmitglied nach diesem Absatz vorgenommenen Aufrechnung, dies jedoch nur in dem Umfang, in dem das kommunale Verbundverkehrsunternehmen weiterhin mit gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen betraut ist und diese erfüllt.

(3) Die Verbandsmitglieder, die unmittelbar oder mittelbar Gesellschafter oder Eigentümer eines kommunalen Verbundverkehrsunternehmens sind, tragen dafür Sorge, dass die durch ihr Unternehmen begründete Verbandsumlage zur Vereinfachung des Zahlungsflusses unmittelbar ihrem Unternehmen, spätestens jedoch vor Feststellung des Jahresabschlusses, zugeleitet wird. Sind mehrere Verbandsmitglieder unmittelbar oder mittelbar Gesellschafter des betroffenen kommunalen Verbundverkehrsunternehmens, obliegt die Zuleitung dem Verbandsmitglied mit dem höchsten Kapitalanteil; unmittelbare und mittelbare Beteiligungen eines Verbandsmitgliedes sind zur Ermittlung des Kapitalanteils zusammenzurechnen.

Die Verbandsmitglieder tragen auch in diesem Fall durch die Gewährung von z.B. Abschlagszahlungen oder Überbrückungskrediten dafür Sorge, dass die Liquidität ihres Unternehmens im laufenden Wirtschaftsjahr gesichert ist. Näheres regeln in eigener Verantwortung abgeschlossene Vereinbarungen zwischen den Verbandsmitgliedern und ihren Unternehmen.

(4) Der Zweckverband kann mit Gebietskörperschaften in seinem Gebiet, die mittelbar oder unmittelbar Gesellschafter oder Eigentümer eines Verkehrsunternehmens, aber nicht Verbandsmitglied sind, eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die sinngemäße Anwendung aller oder einzelner Vorschriften der §§ 19 bis 20 abschließen.

(5) Das Nähere zur Finanzierung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen der kommunalen Verbundverkehrsunternehmen durch Verbandsmitglieder, die unmittelbar oder mittelbar Gesellschafter oder Eigentümer eines kommunalen Verbundverkehrsunternehmens sind, regelt die entsprechende VRR-Finanzierungsrichtlinie.

§ 20 Zahlungsverkehr zur Finanzierung ÖPNV-bedingter gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen

(1) Die durch die allgemeine Umlage aufgebrauchten Mittel werden nach Maßgabe des Verbundetats denjenigen Betreibern öffentlicher Personenverkehrsdienste und/oder Infrastrukturbetreibern zugewiesen, die mit der Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen nach Maßgabe der entsprechenden VRR-Finanzierungsrichtlinie betraut sind.

Ist der Empfänger ein kommunales Verbundunternehmen nach § 19c Absatz 1, wird der auf ihn entfallende Finanzierungsbetrag an das Eigentümer-Verbandsmitglied weitergeleitet. Ansprüche mitbedienter Verbandsmitglieder werden hierbei berücksichtigt (Spitzenausgleich).

Das Eigentümer-Verbandsmitglied trägt dafür Sorge, dass

- die empfangenen Mittel ihrer Zweckbindung entsprechend den Unternehmen auf gesellschaftsrechtlicher oder organschaftlicher Grundlage zugeführt und zweckentsprechend verwendet werden, und
- nicht zweckentsprechend verwendete oder beihilferechtlich überzahlte Finanzierungsbeträge in der Höhe, wie sie von der VRR AöR festgestellt wurde, zurückgeführt werden.

Näheres regelt die entsprechende VRR-Finanzierungsrichtlinie.

(2) Sind mehrere Verbandsmitglieder an einem kommunalen Verbundverkehrsunternehmen beteiligt, so zahlt der Zweckverband den auf das kommunale Verbundverkehrsunternehmen entfallenden Finanzierungsbetrag mit einer Summe an das Verbandsmitglied nach § 19c Abs. 3 mit der Auflage, dass das Verbandsmitglied die Weiterleitung auf gesellschaftsrechtlicher Grundlage als öffentlich-rechtlicher Gesellschafter des kommunalen Verbundverkehrsunternehmens mit der Maßgabe vornimmt, dass das kommunale Verbundverkehrsunternehmen die Einlage den Beteiligungsverhältnissen entsprechend zuordnet.

Die Beteiligten können eine andere Regelung vereinbaren. Der Zweckverband ist über die anderweitige Regelung unter Beifügung einer Abschrift der diesbezüglichen Vereinbarungen zu informieren.

§ 21 Rücknahme der Finanzierungsübertragung

(1) Verbandsmitglieder können die Übertragung der Finanzierung ÖPNV-bedingter gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen (§ 5 Abs. 2 Nr.1 - 4) unter Einhaltung einer Frist von acht Monaten zum

Ende eines Kalenderjahres ganz oder teilweise zurücknehmen.

(2) Sofern kreisangehörige Verbandsmitglieder von dem Rücknahmerecht gemäß Abs. 1 in vollem Umfang Gebrauch machen, scheidet sie aus dem Zweckverband aus.

§ 22 Finanzierung des Eigenaufwandes des Zweckverbandes (Eigenaufwandsumlage)

Der Eigenaufwand des Zweckverbandes VRR ist von allen Verbandsmitgliedern im Verhältnis ihrer Einwohnerzahl jeweils in einer gesonderten Eigenaufwandsumlage aufzubringen. Maßgebend ist der vom Landesbetrieb Information und Technik NRW auf das Ende des jeweils vor-hergehenden Haushaltsjahres fortgeschriebene Stand der Wohnbevölkerung.

§ 23 Finanzierung der VRR AöR

(1) Die nicht durch eigene Erträge oder Zuwendungen bzw. sonstige Fördermittel Dritter gedeckten Aufwendungen der VRR AöR zur Finanzierung des SPNV und der ÖPNV-bedingten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im Gebiet des Zweckverbandes gemäß § 5 Absatz 3 und § 9 AöR-Satzung i. V. m. §§ 17 und 18 werden vom Zweckverband ausgeglichen. Hierzu leitet der Zweckverband bei Bedarf und auf Anforderung der VRR AöR die von ihm als Zuwendungsempfänger oder im Wege von Umlagen gemäß § 17 Absatz 4 bzw. § 19 Absatz 1 oder auf sonstige Weise vereinnahmten Mittel als Ertragszuschüsse an die VRR AöR weiter.

(2) Der nicht durch eigene Erträge oder sonstige Zuwendungen Dritter oder durch Absatz 1 gedeckter Eigenaufwand der VRR AöR wird vom Zweckverband durch Einlagen ausgeglichen.

Zur Finanzierung des Eigenaufwandes der VRR AöR erhebt der Zweckverband auf Grundlage des Wirtschaftsplanes der VRR AöR ggf. eine AöR-Umlage. Diese Umlage ist von den Verbandsmitgliedern nach folgendem Verteilungsschlüssel zu erheben:

Stadt Bochum	5,3773 %
Stadt Bottrop	1,6707 %
Stadt Dortmund	8,1872 %
Stadt Düsseldorf	7,9491 %
Stadt Duisburg	7,0325 %
Ennepe-Ruhr-Kreis	4,8058 %
Stadt Essen	8,1850 %
Stadt Gelsenkirchen	3,7828 %
Stadt Hagen	2,7775 %
Stadt Herne	2,4002 %
Stadt Krefeld	3,3124 %
Kreis Mettmann	6,8005 %

Stadt Monheim am Rhein	0,2413 %
Stadt Mönchengladbach	3,6432 %
Stadt Mülheim an der Ruhr	2,3707 %
Rhein-Kreis Neuss	5,3582 %
Stadt Neuss	0,8386 %
Stadt Oberhausen	3,0553 %
Kreis Recklinghausen	9,0444 %
Stadt Remscheid	1,6345 %
Stadt Solingen	2,2846 %
Kreis Viersen	3,7976 %
Stadt Viersen	0,4225 %
Stadt Wuppertal	5,0281 %

§ 24 Rechnungsprüfung

(1) Für die Durchführung der Jahresabschlussprüfung gilt die Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungsähnlichen Einrichtungen (JAP DVO) in der jeweils gültigen Fassung. Der Zweckverband kann im Einvernehmen mit der Gemeindeprüfungsanstalt einen geeigneten neutralen Wirtschaftsprüfer oder eine geeignete neutrale Wirtschaftsprüfungsgesellschaft unmittelbar mit der Prüfung beauftragen.

(2) Einzelheiten insbesondere zur Zusammenarbeit mit der Gemeindeprüfungsanstalt und zum Verfahren zur Beauftragung eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft regelt eine von der Verbandsversammlung zu beschließende Rechnungsprüfungsordnung.

(3) Soweit dem Zweckverband Ausgleichszahlungen des Landes zufließen, steht dem Landesrechnungshof ein Prüfungsrecht gemäß § 91 LHO beim Zweckverband und seinen Verbandsmitgliedern zu.

7. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 25 Ergänzende Rechtsvorschriften

Soweit diese Satzung und das GkG keine besonderen Vorschriften enthalten, finden die Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung sinngemäß Anwendung.

§ 26 Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes erscheinen im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen.

§ 27 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung trat mit Wirkung vom 01.08.2006 in Kraft.

(2) Die Änderungen gemäß Beschluss der Verbandsversammlung vom 24.10.2007 zur Anpassung der Zweckverbandssatzung an das novellierte ÖPNVG traten zum 01.01.2008 in Kraft.

(3) Die Änderungen gemäß Beschluss der Verbandsversammlung vom 10.12.2008 traten zum 01.01.2009 in Kraft.

(4) Die Änderungen gemäß Beschluss der Verbandsversammlung vom 17.12.2009 traten zum 01.01.2010 in Kraft.

(5) Die Änderungen gemäß Beschluss der Verbandsversammlung vom 17.03.2011 traten zum 18.03.2011 in Kraft.

(6) Die Änderungen gemäß Beschluss der Verbandsversammlung vom 12.12.2012 traten zum 01.01.2013 in Kraft.

(7) Die Änderungen gemäß Beschluss der Verbandsversammlung vom 12.07.2013 traten zum 13.07.2013 in Kraft.

Protokollnotiz zu § 17

Stand Fahrplanwechsel Dezember 2012:
rd. 42,8 Mio. Zugkilometer p. a.

Protokollnotiz zu § 19 Absatz 5

Zur Information wird darauf hingewiesen, dass der Rat der Stadt Düsseldorf beschlossen hat, die Geltung der Abschlagsregelung gemäß § 19 Absatz 5 jährlich neu zu beschließen.

§ 10 Absatz 1 Nr. 9 bleibt unberührt.

Spätestens zum 01.01.2009 werden auf Initiative der VRR AöR Verhandlungen zwischen den Beteiligten mit dem Ziel, eine Anschlussregelung für die am 31.12.2010 auslaufende Abschlagsregelung zu finden, aufgenommen (Hinweis des Ennepe-Ruhr-Kreises)

Anlage 10 der Finanzierungsrichtlinie des VRR

Die Umlagebeträge je Verbandsmitglied nach § 19 Abs. 2 (Stand 01.01.2005; Basis Verbundetat 2005) finden sich in der Anlage 10 der Finanzierungsrichtlinie.

Protokollnotiz zu § 27

Für den Fall, dass aufgrund der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes oder nationaler Gerichte akuter Regelungsbedarf in Bezug auf die ÖPNV-Finanzierung entsteht, ist das System entsprechend anzupassen.

I.A.

(Binder-Falcke)

217 Antrag der Firma Possehl Kehrmann GmbH in Duisburg auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Bezirksregierung
52.03-0989490-0010-598

Düsseldorf, den 15. August 2013

Die Firma Possehl Kehrmann GmbH, Vulkanstraße 54, 47053 Duisburg hat mit Antrag vom 27.08.2012, zuletzt ergänzt am 02.07.2013, bei der Bezirksregierung Düsseldorf die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Änderung der bestehenden Anlage zur sonstigen Behandlung und zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen am Standort Vohwinkelstraße 107 in 47137 Duisburg, Gemarkung Beeck, Flur 27, Flurstücke 174, 175, 176 (teilweise), 177, 179 (teilweise), 181 und Flur 29, Flurstück 57 (teilweise), beantragt. Der Antrag umfasst im Wesentlichen die Erweiterung des Abfallartenkatalogs, die Optimierung der Lagerung, den Betrieb einer Brikettieranlage, sowie die Erweiterung des Betriebsgeländes. Eine Kapazitätserhöhung ist nicht beantragt. Die bestehende bzw. geänderte Anlage ist genehmigungsbedürftig gemäß der Ziffern 8.11.2.1, 8.11.2.2, 8.12.1.1 und 8.12.2 des Anhangs zur 4. BImSchV. Die Anlage ist UVP-Vorprüfungspflichtig, die notwendigen Angaben sind in den Antragsunterlagen enthalten.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens soll festgestellt werden, ob die gesetzlichen Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 und 2 in Verbindung mit § 5 BImSchG für die Zulassung des geplanten Vorhabens vorliegen.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 und 4 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag sowie die dazugehörigen Antragsunterlagen liegen in der Zeit vom **22.08.2013** bis **23.09.2013** an folgenden Stellen zur Einsichtnahme aus:

1. Bezirksregierung Düsseldorf, Dienstgebäude Am Bonnhof 35, 40474 Düsseldorf, Herr Böhm, Raum Bo-6043
Montag bis Donnerstag von 09:00 bis 16:00 Uhr
Freitag von 09:00 bis 14:00 Uhr
2. Stadt Duisburg, Bezirksamt Meiderich-Beeck, Von-der-Mark-Straße 36, 47137 Duisburg, Bürgerservice, Raum 100
Montag – Freitag von 8:00 – 16:00 Uhr
Mittwoch zusätzlich bis 18:00 Uhr

Ich fordere hiermit auf, etwaige erörterungsfähige Einwendungen gegen das Vorhaben innerhalb der Einwendungsfrist vom

22.08.2013 bis 07.10.2013

schriftlich vorzubringen.

Die Einwendungen können innerhalb der Einwendungsfrist an den Auslegungsorten abgegeben, bzw. der Genehmigungsbehörde zugesendet werden.

Zuständige Genehmigungsbehörde ist die Bezirksregierung Düsseldorf. Die Einwendungen, auch wenn sie an den Auslegungsorten abgegeben werden, sind an die Bezirksregierung Düsseldorf zu adressieren.

Eine Einwendung in elektronischer Form ist, soweit sie die Voraussetzungen des § 3a Abs. 2 VwVfG erfüllt, zulässig.

Gemäß § 3a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen NRW (VwVfG NRW) sind Einwendungen, die per E-Mail erhoben werden, nur zulässig, wenn sie mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nr. 3 des Signaturgesetzes versehen sind. Eine Signierung mit einem Pseudonym ist nicht zulässig. Die Bezirksregierung Düsseldorf hat hierzu eine elektronische Zugangsmöglichkeit über ein elektronisches Gerichts- und Verwaltungspostfach eröffnet. Wegen der diesbezüglichen Zugangsvoraussetzungen wird auf die Internetveröffentlichung auf der Homepage der Bezirksregierung Düsseldorf unter www.brd.nrw.de/wirueberuns/EGVP.html verwiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Erhebung einer Einwendung durch „einfache“ Email nicht der erforderlichen Form genügt und auch keine Berücksichtigung finden kann.

Mit Ablauf der hier genannten Einwendungsfrist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden auf den Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten verwiesen (§ 10 Abs. 3 BImSchG).

Die Einwendungen müssen neben dem Vor- und Zunamen auch die volle Anschrift der Einwender/-innen in leserlicher Schrift enthalten und sind vom Einwender/von der Einwenderin zu unterschreiben. Einwendungen, die unleserliche Namen oder Anschriften aufweisen, bleiben unberücksichtigt.

Darüber hinaus werden auch nur solche Einwendungen Berücksichtigung finden, die erkennen lassen, in welcher Hinsicht Bedenken gegen dieses Vorhaben bestehen und in welcher Hinsicht diese Belange von der Genehmigungsbehörde in die Prüfung des Vorhabens einbezogen werden sollen. Nachbareinwendungen müssen darüber hinaus zumindest das als gefährdet angesehene Rechtsgut

(z. B. Leib, Leben und Gesundheit oder Eigentum) erkennen lassen.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleich lautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Einwendungen), gilt derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die oben genannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben. Gleiches gilt, wenn der Vertreter keine natürliche Person ist.

Die Einwendungen werden der Antragstellerin und ggf. den nach § 11 der 9. BImSchV betroffenen Behörden bekanntgegeben. Jedoch werden auf Verlangen von Personen, die Einwendungen erhoben haben (Einwender), deren Namen und Anschrift vor der Weitergabe unkenntlich gemacht, soweit diese Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung bzw. zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens erforderlich sind.

Der Termin für den Beginn der Erörterung der Einwendungen mit der Antragstellerin und den Einwendern (Erörterungstermin) wird bestimmt auf den

06.11.2013, 10:00 Uhr.

Die Erörterung findet **im Konferenz- und Beratungszentrum „Der kleine Prinz“, Schwanenstraße 5 bis 7, 47051 Duisburg** statt.

Zu diesem Termin wird nicht gesondert eingeladen. Die Durchführung des Erörterungstermins ist eine Ermessensentscheidung nach § 10 Abs. 6 BImSchG, sind keine Einwendungen zu erörtern, oder liegen sonstige Gründe gemäß § 16 der 9. BImSchV vor, findet der Termin nicht statt. Im Falle einer Absage des Termins wird dies öffentlich bekannt gemacht.

Kann die Erörterung nach Beginn des Termins an dem festgesetzten Tag nicht abgeschlossen werden, so wird sie unterbrochen und am nächstmöglichen Termin fortgesetzt. Der Termin für die Fortsetzung der Erörterung wird jeweils bei Unterbrechung der Erörterung an dem Tag, an dem diese nicht abgeschlossen werden kann, den Teilnehmern mitgeteilt. Eine gesonderte Bekanntmachung erfolgt nicht. Die durch die Teilnahme an dem Erörterungstermin entstehenden Kosten werden nicht erstattet.

Es wird darauf hingewiesen, dass fristgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben der An-

tragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden können.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Postanschrift der Bezirksregierung Düsseldorf:

Bezirksregierung Düsseldorf
Dezernat 52
Cecilienallee 2
40474 Düsseldorf

Im Auftrag
Böhm

Abl. Bez. Ddf. 2013 S. 291

218 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Steag New Energies GmbH

Bezirksregierung Düsseldorf
53.01-100-53.0055/13/0101.1

Düsseldorf, den 15. August 2013

Die Steag New Energies GmbH, St. Johanner Str. 101-105, 66115 Saarbrücken hat mit Datum vom 26.04.2013 einen Antrag nach § 4 BImSchG auf Genehmigung zur Errichtung und Betrieb eines Blockheizkraftwerkes mit einer Feuerungswärmeleistung von 10,1 MW gestellt.

Das Vorhaben bedarf nach § 3 e Abs. 1 Ziffer 2 in Verbindung mit § 3 c UVPG einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Im vorliegenden Fall hat diese Prüfung ergeben, dass nicht mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist. Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Hartz

Abl. Bez. Ddf. 2013 S. 292

219 Antrag nach § 4 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge

Bezirksregierung Düsseldorf
53.01-100-53.0117/12/0401M1

Düsseldorf, den 15. August 2013

Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BImSchG i. V. m. § 8 Abs. 1 der 9. BImSchV

Verlängerung der Auslegung und Verlegung des Erörterungstermins

Antrag nach § 4 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) der Grillo-Werke AG auf Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und Betrieb einer neuen Anlage zur Herstellung von Schwefelsäure in Duisburg-Hamborn.

Die Firma Grillo-Werke AG hat mit Datum vom 02.07.2012 bei der Bezirksregierung Düsseldorf einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 zur Errichtung und zum Betrieb einer neuen Anlage zur Herstellung von Schwefelsäure gestellt.

Die Anlage soll auf dem Werksgelände der Firma Grillo-Werke AG, Buschstr. 95 in 47169 Duisburg, Gemarkung Harnborn-Süd, Flur 211, Flurstück 231 errichtet und ab dem 01.01.2014 in Betrieb genommen werden. Gegenstand des Antrages sind folgende Maßnahmen:

- Errichtung und Betrieb einer neuen Anlage zur Herstellung von Schwefelsäure.

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Genehmigung gemäß § 4 Abs. 1 BImSchG in Verbindung mit Nr. 4.1.13 Anhang 1 der 4. BImSchV, da es sich um eine der dort genannten Anlagen zur Herstellung von Schwefelsäure handelt.

Die Anlage fällt unter die Nr. 4.1, Spalte 1 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Daher ist gemäß § 3b UVPG eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Diese Umweltverträglichkeitsuntersuchung ist Teil der Antragsunterlagen.

Hiermit werden die Verlängerung der gemäß § 1 O Abs. 3 BImSchG vorgeschriebenen Auslegung der

Antragsunterlagen sowie die Verlegung des Erörterungstermins öffentlich bekannt gemacht.

Die Antragsunterlagen liegen, in Verlängerung der bisherigen Auslegung vom 01.07.2013 bis 01.08.2013, **in der Zeit vom 15.08.2013 bis einschließlich 16.09.2013** an folgenden Stellen zur Einsicht aus:

Bezirksregierung Düsseldorf, Zimmer 240, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

Montag bis Freitag von 09.00 bis 12.00 Uhr
und 13.00 bis 16.00 Uhr

Stadt Duisburg, **Bezirksamt Hamborn, Bürgerservice Frau Steinberg, Duisburger Straße 213, 47166 Duisburg**

Montag bis Freitag von 08.30 bis 16:00 Uhr,
Donnerstag von 14.00 bis 17.30 Uhr

Zusätzliche Terminvereinbarungen sind in Absprache mit den jeweiligen Verwaltungsstellen oder unter nachfolgenden Telefonnummern möglich:

1. bei der **Bezirksregierung Düsseldorf unter Telefon-Nr. 0211/475-9148**
2. bei der **Stadt Duisburg unter Telefon-Nr. 0203/283-5386**

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können schriftlich bei der Bezirksregierung Düsseldorf oder bei den übrigen Auslegungsstellen **innerhalb des o. g. Auslegungszeitraumes** sowie in den beiden darauffolgenden Wochen, d. h. **in dem Zeitraum vom 17.09.2013 bis einschließlich 30.09.2013**, erhoben werden.

Mit Ablauf dieser Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind vor den ordentlichen Gerichten geltend zu machen (§ 1 O Abs. 3 BImSchG).

Gemäß § 3a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen NRW (VwVfG NRW) sind Einwendungen, die per Mail erhoben werden, nur zulässig, wenn sie mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nr. 3 des Signaturgesetzes versehen sind. Eine Signierung mit einem Pseudonym ist nicht zulässig. Die Bezirksregierung Düsseldorf hat hierzu eine elektronische Zugangsmöglichkeit über ein elektronisches Gerichts- und Verwaltungspostfach eröffnet. Wegen der diesbezüglichen Zugangsvoraussetzungen wird auf die Internetveröffentlichung unter www.brd.de/wirueberuns/EGVP.html verwiesen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Erhebung einer Einwendung durch „einfache“ Email nicht der

erforderlichen Form genügt und auch keine Berücksichtigung finden kann.

Die Einwendungen müssen neben dem Namen auch die volle leserliche Anschrift der Einwenderinnen und Einwender enthalten.

Darüber hinaus müssen die Einwendungen erkennen lassen, wieso das Vorhaben für unzulässig gehalten wird und in welcher Weise die Genehmigungsbehörde bestimmte Belange in ihre Prüfung einbeziehen soll. Bei Nachbareinwendungen muss darüber hinaus zumindest das als gefährdet angesehene Rechtsgut (z. B. Leib, Leben und Gesundheit oder Eigentum) angegeben werden.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleich lautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Einwendungen), gilt derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die oben genannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben. Gleiches gilt, wenn der Vertreter keine natürliche Person ist.

Die Einwendungen werden an die Antragstellerin sowie an die beteiligten Behörden, soweit deren Aufgabenbereich von den Einwendungen berührt ist, weitergegeben. Auf Verlangen der Einwender/innen werden jedoch deren Namen und Anschrift vor der Weiterleitung unkenntlich gemacht, soweit diese Angaben nicht zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens erforderlich sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass Einwendungen, die bereits im Zeitraum vom 01.07.2013 (Beginn der Auslegung der Antragsunterlagen) bis 14.08.2013 ordnungsgemäß erhoben wurden, nicht erneut vorgebracht werden müssen.

Von der Durchführung eines Erörterungstermins wird nach § 16 Abs. 1 der 9. BImSchV abgesehen, wenn

1. Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind,
2. die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen worden sind,
3. ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen oder
4. die erhobenen Einwendungen nach der Einschätzung der Behörde keiner Erörterung bedürfen.

Sofern die Genehmigungsbehörde einen Erörterungstermin durchführt, wird der Beginn der Erörterung der Einwendungen nunmehr bestimmt auf **den 16. und 18. Oktober 2013, 10:00 Uhr**. Die Erörterung ist öffentlich und findet statt im Brauhaus Mattlerhof, Wehofer Str. 42, 47169 Duisburg.

Kann die Erörterung nach Beginn des Termins an dem festgesetzten Tag nicht abgeschlossen werden, so wird sie unterbrochen und am nächsten und/oder den folgenden Tagen weitergeführt. Der Termin für die Weiterführung der Erörterung wird jeweils bei Unterbrechung der Erörterung an dem Tag, an dem diese nicht abgeschlossen werden kann, den Teilnehmern mitgeteilt. Eine weitere besondere Bekanntmachung erfolgt nicht.

Durch die Teilnahme an dem Erörterungstermin entstehende Kosten werden nicht erstattet. Es wird darauf hingewiesen, dass fristgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Die Zustellung der Entscheidung an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Im Auftrag
gez. Heyer

Abl. Bez. Ddf. 2013 S. 293

220 Bekanntmachung über die Auslegung von Karten und Text der geplanten Verordnung sowie Erläuterungsbericht zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Mirker Bachs

Bezirksregierung
54.03.02 – Mirker Bach

Düsseldorf, den 02. August 2013

Die Bezirksregierung Düsseldorf beabsichtigt, das Überschwemmungsgebiet des Mirker Bachs von km 1,3 bis km 5,0 durch ordnungsbehördliche Verordnung gemäß § 76 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in Verbindung mit § 112 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) festzusetzen.

Die Öffentlichkeit ist über die vorgesehene Festsetzung von Überschwemmungsgebieten gemäß § 76 Abs. 4 WHG, § 112 Abs. 1 Satz 2 LWG i. V. m. §

73 Abs. 2-5 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) zu informieren. Ihr ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Das Überschwemmungsgebiet des Mirker Bachs ist für ein hundertjährliches Hochwasserereignis ermittelt worden. Das Überschwemmungsgebiet erstreckt sich auf Flächen beiderseits des Mirker Bachs im Bereich der Stadt Wuppertal.

Die detaillierte Darstellung der betroffenen Flächen und Grenzen des Überschwemmungsgebietes ergibt sich aus den auszulegenden Überschwemmungsgebietskarten im Maßstab 1 : 5.000. Das Überschwemmungsgebiet des Mirker Bachs ist in den Karten jeweils in hellblauer Farbe dargestellt.

In vorläufig gesicherten und in festgesetzten Überschwemmungsgebieten gelten die Schutzbestimmungen der §§ 78 WHG, 113 LWG, die eine Verschärfung der bestehenden Hochwassergefahr und eine Vergrößerung der zu erwartenden Schadenssituation verhindern sollen.

Die Unterlagen für die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes (Text der geplanten Verordnung, Detailkarten im Maßstab 1 : 5.000 und der Erläuterungsbericht) werden in der Stadt Wuppertal zeitnah zur Einsichtnahme für jedermann ausgelegt. Die Auslegung wird vorher ortsüblich bekannt gemacht.

Zudem können die Unterlagen für die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes auch bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, Dezernat 54, Zimmer 423

ab dem 22.08.2013 für die Dauer eines Monats während der Dienststunden

eingesehen werden. Sofern nach Ablauf dieser Frist, Einsicht in die Unterlagen begehrt wird, wird um Voranmeldung gebeten. Darüber hinaus kann das ermittelte Überschwemmungsgebiet auch im Internetauftritt der Bezirksregierung Düsseldorf eingesehen werden unter:

<http://www.brd.nrw.de/umweltschutz/hochwasserschutz/ueberschwemmungsgebiete.html>

Jeder, dessen Belange durch die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist Einwendungen erheben. Maßgeblich ist die Auslegungsfrist der jeweiligen Kommune, in der das Grundstück liegt.

Die Einwendungen sind schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der jeweiligen Kommune oder der Bezirksregierung Düsseldorf – Dezernat 54 – Cecilienallee 2 in 40474 Düsseldorf (**unter Angabe**

des Aktenzeichens: 54.03.02 – Mirker Bach) zu erheben.

Die Erhebung einer fristgerechten Einwendung setzt voraus, dass aus der Einwendung zumindest der geltend gemachte Belang und die Art der Beeinträchtigung hervorgehen, die Einwendung unterschrieben und mit einem lesbaren Namen und Anschrift versehen ist. Einwendungen ohne diesen Mindestgehalt sind unbeachtlich.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind gemäß § 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG NRW alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die erhobenen Einwendungen werden bei der Bezirksregierung Düsseldorf geprüft.

Bezirksregierung Düsseldorf
als Obere Wasserbehörde

Im Auftrag
gez. Hüsgen

Abl. Bez. Ddf. 2013 S. 294

221 Bekanntmachung über die Auslegung von Karten und Text der geplanten Verordnung sowie Erläuterungsbericht zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Rumbachs und Nebengewässer

Bezirksregierung
54.03.02 – Rumbach und Nebengewässer

Düsseldorf, den 02. August 2013

Die Bezirksregierung Düsseldorf beabsichtigt, das Überschwemmungsgebiet des Rumbachs von km 2,0 bis km 7,3 und seiner Nebengewässer durch ordnungsbehördliche Verordnung gemäß § 76 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in Verbindung mit § 112 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) festzusetzen.

Die Öffentlichkeit ist über die vorgesehene Festsetzung von Überschwemmungsgebieten gemäß § 76 Abs. 4 WHG, § 112 Abs. 1 Satz 2 LWG i. V. m. § 73 Abs. 2-5 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) zu

informieren. Ihr ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Das Überschwemmungsgebiet des Rumbachs und seiner Nebengewässer ist für ein hundertjähriges Hochwasserereignis ermittelt worden. Das Überschwemmungsgebiet erstreckt sich auf Flächen beiderseits des Rumbachs und seiner Nebengewässer in folgenden Kommunen:

Stadt Essen
Stadt Mülheim an der Ruhr

Die detaillierte Darstellung der betroffenen Flächen und Grenzen des Überschwemmungsgebietes ergibt sich aus den auszulegenden Überschwemmungsgebietskarten im Maßstab 1 : 5.000. Das Überschwemmungsgebiet des Rumbachs und seiner Nebengewässer ist in den Karten jeweils in hellblauer Farbe dargestellt.

In vorläufig gesicherten und in festgesetzten Überschwemmungsgebieten gelten die Schutzbestimmungen der §§ 78 WHG, 113 LWG, die eine Verschärfung der bestehenden Hochwassergefahr und eine Vergrößerung der zu erwartenden Schadenssituation verhindern sollen.

Die Unterlagen für die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes (Text der geplanten Verordnung, Detailkarten im Maßstab 1 : 5.000 und der Erläuterungsbericht) werden in den Kommunen, in denen sich die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes auswirkt (Stadt Essen, Stadt Mülheim an der Ruhr), zeitnah zur Einsichtnahme für jedermann ausgelegt. Die Kommunen werden die Auslegung vorher ortsüblich bekannt machen.

Zudem können die Unterlagen für die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes auch bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, Dezernat 54, Zimmer 423

ab dem 22.08.2013 für die Dauer eines Monats während der Dienststunden

eingesehen werden. Sofern nach Ablauf dieser Frist, Einsicht in die Unterlagen begehrt wird, wird um Voranmeldung gebeten. Darüber hinaus kann das ermittelte Überschwemmungsgebiet auch im Internetauftritt der Bezirksregierung Düsseldorf eingesehen werden unter:

<http://www.brd.nrw.de/umweltschutz/hochwasserschutz/ueberschwemmungsgebiete.html>

Jeder, dessen Belange durch die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist Einwendungen erheben. Maßgeblich ist die Auslegungsfrist der jeweiligen Kommune, in der das Grundstück liegt.

Die Einwendungen sind schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der jeweiligen Kommune oder der Bezirksregierung Düsseldorf – Dezernat 54 – Cecilienallee 2 in 40474 Düsseldorf (**unter Angabe des Aktenzeichens: 54.03.02 –Rumbach und Nebengewässer**) zu erheben.

Die Erhebung einer fristgerechten Einwendung setzt voraus, dass aus der Einwendung zumindest der geltend gemachte Belang und die Art der Beeinträchtigung hervorgehen, die Einwendung unterschrieben und mit einem lesbaren Namen und Anschrift versehen ist. Einwendungen ohne diesen Mindestgehalt sind unbeachtlich.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind gemäß § 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG NRW alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Die erhobenen Einwendungen werden bei der Bezirksregierung Düsseldorf geprüft.

Düsseldorf, den 02.08.2013
Bezirksregierung Düsseldorf
als Obere Wasserbehörde

Im Auftrag
gez. Hüsgen

Abl. Bez. Ddf. 2013 S. 295

222 Erweiterung der Mitgliedschaft beim Deichverband Orsoy-Orsoyer Berg

Bezirksregierung
54.04.01.07-01/13

Düsseldorf, den 07. August 2013

Bekanntmachung der Bezirksregierung Düsseldorf gem. § 25 Abs. 2 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I, S. 405) in der zur Zeit gültigen Fassung.

Der Deichverband Orsoy hat die Aufgabe, die im Verbandsgebiet liegenden Grundstücke und Anlagen vor Hochwasser des Rheins zu schützen. Die durch die Aufgabenerfüllung entstehenden Kosten sollen auf alle Vorteilhabenden umgelegt werden.

Der Bereich „Orsoyer Berg“ befand sich in einer Insellage und wurde deshalb bislang nicht veranlagt. Aufgrund des untertägigen Steinkohleabbaus hat sich in den vergangenen Jahren in den Gemarkungen Orsoy-Stadt (Ortslage Orsoyerberg) und Vierbaum der Stadt Rheinberg die Geländehöhe so

verändert, dass die Grundstücke im potentiellen Überflutungsgebiet des Rheins liegen.

Die Eigentümer von Grundstücken und Anlagen im potentiellen Überflutungsgebiet haben einen Anspruch auf ihre Aufnahme als Mitglied im Deichverband Orsoy, soweit sie Vorteile aus der Durchführung der Verbandsaufgaben des Deichverbandes zu erwarten oder Maßnahmen des Verbandes zu dulden haben. Gemäß § 23 Abs. 2 WVG können sie auch gegen ihren Willen zur Mitgliedschaft im Deichverband Orsoy herangezogen werden.

Zur Information der künftigen neuen Verbandsmitglieder liegen die Unterlagen (Verzeichnis der neuen Mitglieder, aktuelle Verbandssatzung, Veranlagungsgrundsätze, Haushaltsplan 2013, Muster eines Heranziehungsbescheides und Kartenmaterial) in der Zeit vom 02.09.2013 bis 02.10.2013 bei der Stadt Rheinberg, Kirchplatz 10, Fachbereich Stadtentwicklung, Bauordnung und Umwelt, Zimmer 247 in 47495 Rheinberg während der Dienststunden aus.

Die Heranziehung zum Deichverband Orsoy wird im Anschluss an die Anhörung zum 01.01.2014 durch Bescheid erfolgen. Dagegen kann Klage erhoben werden.

Die künftigen Verbandsmitglieder haben das Recht, bis zwei Wochen nach Ende der Auslegung (18.10.2013) Einwendungen gegen die ausgelegten Unterlagen zu erheben. Einwendungen sind schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Rheinberg, Kirchplatz 10 in 47495 Rheinberg oder bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, Zimmer Ce 420, 40474 Düsseldorf, jeweils zu den entsprechenden Dienststunden, geltend zu machen.

Im Auftrag
gez. Sindram

Abl. Bez. Ddf. 2013 S. 296

223 Bekanntmachung § 3 a UVPG

Bezirksregierung
54.07.03.23-225/13

Düsseldorf, den 05. August 2013

Antrag des Wupperverbandes auf Erteilung einer wasserrechtlichen Genehmigung zur Errichtung einer Fahrzeug- und Lagerhalle auf dem Gruppenklärwerk Solingen-Burg

Der Wupperverband, Untere Lichtenplatzer Straße 100, 42289 Wuppertal, hat einen Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Genehmigung nach § 60 Wasserhaushaltsgesetz i.V. m. § 58 Abs. 2 Landeswassergesetz NRW gestellt.

Antragsgegenstand ist die Errichtung einer Fahrzeug- und Lagerhalle auf dem Gruppenklärwerk Burg in Solingen.

Werden Abwasserbehandlungsanlagen, die ausgelegt sind für organisch belastetes Abwasser von 9.000 kg/d oder mehr biochemischen Sauerstoffbedarf in fünf Tagen (roh) oder anorganisch belastetes Abwasser von 4 500 m³ oder mehr Abwasser in zwei Stunden (ausgenommen Kühlwasser), geändert, ist gemäß

- § 3 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
- in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 13.1.1 zum UVPG
- in Verbindung mit § 3e UVPG

eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn eine Vorprüfung des Einzelfalls im Sinne des § 3c Satz 1 und 3 UVPG ergibt, dass die Änderung oder Erweiterung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Im vorliegenden Fall hat die Vorprüfung des Einzelfalls ergeben, dass keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen durch das beantragte Vorhaben zu erwarten sind.

Gemäß § 3a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Hofmann

Abl. Bez. Ddf. 2013 S. 297

Amtsblatt
für den Regierungsbezirk Düsseldorf
Bezirksregierung Düsseldorf
40470 Düsseldorf



Veröffentlichungersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 40474 Düsseldorf zu richten.
Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Mittwoch der Vorwoche 10.00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €.

Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €

Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,45 € Versandkosten erhoben.

Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 1,45 € Versandkosten, werden zum Jahresende per Rechnung ausgewiesen.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Düsseldorf

Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,

Auskunft erteilt Frau Feil, Tel: 0211-475-2644

Email: amtsblatt@brd.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf